



Präambel

Das Bruno-Plache-Stadion ist eines der traditionsreichsten Stadien in Deutschland und Leipzig. Es liegt im Stadtteil Leipzig-Probstheida und ist die Heimat des Vereins 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. Hier werden Fußballspiele, aber auch andere Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen durchgeführt. Diese finden im satzungsgemäßen Zweck des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. im Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität statt. Außerdem lehnt der Verein extremistische, antisemitische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen und Verhaltensweisen ab und tritt diesen entgegen. Mit Hilfe des Bruno-Plache-Stadions als Wettkampf- und Trainingsstätte fördert der 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. auf sportlichem Gebiet die durch Fairness und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Dabei ist die Anleitung der heranwachsenden Jugend ein besonderes Anliegen des Vereins. Deshalb werden keine Äußerungen und Handlungen sowie das Tragen und zur Schau stellen von Inhalten und Symbolen im Rahmen aller Veranstaltungen im Bruno-Plache-Stadion geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung sowie ihres Geschlechts diffamieren.

§ 1 Ziel der Stadionordnung

- (1) Ziel der Stadionordnung ist es,
 1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern
 2. das Stadion vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen
 3. einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewähren
 4. den kulturhistorischen Charakter des Stadions und des Geländes langfristig zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die umfriedeten Anlagen, die Gebäude und Versammlungsstätten des Bruno-Plache-Stadions (Connewitzer Straße 21, 04289 Leipzig) einschließlich der gastronomischen Einrichtung im Bereich der Haupttribüne.
- (2) Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im § 2 (1) genannten Bereich des Bruno-Plache-Stadions stattfinden, sowie an allen sonstigen Tagen.

§ 3 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.

- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportgeländes richten sich nach bürgerlichem Recht. Über die Überlassung entscheidet der 1. FC Lokomotive Leipzig e.V.
- (4) Das Bruno-Plache-Stadion ist nicht öffentlich zugänglich. Personen dürfen sich außerhalb von Veranstaltungen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. und nur in den dazu vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen aufhalten.

§ 4 Anerkennung / Bindung

- (1) Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte zu Veranstaltungen nach § 3 (1), spätestens aber mit dem Zutritt zum Stadiongelände die Regelungen dieser Stadionordnung als verbindlich an. Im Zusammenhang mit § 3 (4) gilt die verbindliche Anerkennung der Regelungen dieser Stadionordnung mit dem Zutritt zum Stadiongelände.
- (2) Die Zutrittsberechtigung gilt nur bei rechtmäßigem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte.

§ 5 Rechte und Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit obliegt dem Veranstalter. Sofern mit dem Veranstalter keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, hat er insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 1. Berechtigungen zum Betreten des Stadions, einschließlich des Befahrens mit Kraftfahrzeugen, zu erteilen oder diese einzuschränken
 2. Bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei Gefahren für Besucher das vorzeitige Verlassen des Stadions anzuordnen bzw. bei Beendigung der Veranstaltung das Verlassen für Personen, einschließlich von Kraftfahrzeugen, zeitweise zu untersagen
 3. Kontroll- und Ordnungsdienste einzusetzen und diesen Befugnisse zur Einhaltung dieser Ordnung zu übertragen
 4. Personen, von denen Störungen ausgehen oder zu erwarten sind, den Zutritt - auch mit gültiger Eintrittskarte - zu verwehren oder diese aus dem Stadion zu verweisen
 5. Hausverbote und Stadionverbote auszusprechen
 6. Anzeigen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu erstatten und hierfür erforderliche Strafanträge zu stellen

§ 6 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten, Gebäuden und Anlagen des Bruno-Plache-Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Berechtigungskarte mit sich führen, oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

- (2) Eintritts- und/oder Berechtigungskarten sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen des Ordnungsdienstes verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.
- (4) Zuschauer haben den auf der Eintritts- und/oder Berechtigungskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (5) Für den Aufenthalt im Bruno-Plache-Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten das allgemeine Hausrecht und ergänzend die Bestimmung dieser Stadionordnung.
- (6) Die Eintritts- und/oder Berechtigungskarten verlieren nach Verlassen des Stadions ihre Gültigkeit, es sei denn sie gelten für die Zeit darüber hinaus (z.B. Dauerkarten).
- (7) Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.
- (8) Das Sportgelände kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
- (9) Das Fahren und Parken innerhalb des Geltungsbereichs nach § 2 ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis an Veranstaltungstagen in den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Außerhalb von Veranstaltungen ist dies im Zusammenhang mit § 3 (4) entsprechend möglich. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 7 Eingangskontrolle bei Veranstaltungen

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage nach § 2 verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen oder ihrer Bekleidung gemäß § 8 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, oder die eine Kontroll- oder Überprüfungsmaßnahme nicht freiwillig dulden, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Stadions - ggf. mit Zwang - gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die durch den 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. ein Hausverbot oder gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (4) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

- (5) Werden in § 5 (1) 4. genannte Personen im Stadion angetroffen, können sie - ggf. mit Zwang - aus dem Stadion entfernt werden.

§ 8 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des in § 2 genannten Geltungsbereiches hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. (u.a. durch den Stadionsprecher), des Kontroll- und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
- (3) Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Vereins/Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 9 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände oder Bekleidung untersagt:
1. rassistisches, antisemitisches, verfassungsfeindliches, fremdenfeindliches, extremistisches, gewaltverherrlichendes und diskriminierendes Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist. Entsprechendes gilt in diesem Zusammenhang für solche Kleidung, Schriftzüge und Symbole. Zu diesem äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung u.a. mit Bandnamen oder auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.
 2. Waffen jeder Art im Sinne des Waffengesetzes sowie einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgehölzer, Stahlkappenschuhe, Protektoren- und Bleistaubhandschuhe, Mundschutz, Sturmhauben und Skimasken
 3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, insbesondere Messer sowie andere spitze oder scharfe Gegenstände, die zu Stich oder Schnittverletzungen führen können
 4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
 6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer (bei Veranstaltungen)
 7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 8. Sonstige Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 9. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist
 10. mechanisch betriebene Lärminstrumente

11. Essen und Getränke aller Art (bei Veranstaltungen)
12. Tiere
13. Laser-Pointer

Ergänzend zu 9. gilt weiterhin: Ausnahmen können im individuellen Fall genehmigt werden, wenn ein Fahnenpass beim Verein/Veranstalter beantragt wird. Die Ausnahme kann nur für den Bereich der Fankurve, Gegengerade und den Gästeblock (Absprache und Regelung bei der Sicherheitsberatung) erteilt werden.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. Das Stadion unter dem erkennbaren Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zu betreten
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten
3. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen im Stadiongelände, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
4. mit Gegenständen aller Art zu werfen
5. Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund Rasse, ethischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexuellen Orientierung zu diffamieren
6. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens, mit dem u.a. rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende Ansichten zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen
7. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, sonstige pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen
8. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V./Veranstalters jegliche Waren feilzubieten und zu verkaufen
9. Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen
10. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
11. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
12. Das Gelände nach § 2 ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen ausgewiesenen Parkfläche zu parken
13. sichtbehindernde Transparente in einer Art und Weise zu entrollen, die geeignet ist, unerlaubte Handlungen zu verdecken
14. Zaunfahnen oder sonstige Banner höher als 1,5 Meter an den Zaun, der als Abgrenzung von Innenraum und Spielfeld und Zuschauerbereichen dient, zu hängen

Eine beispielhafte Auflistung der verbotenen Kleidungsmarken, Symbole sowie Zahlen-codes ist im Anhang beigefügt.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Stadionanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind dem 1. FC Lokomotive Leipzig e.V./Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 11 Zuwiderhandlung

- (1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen und die an anlassbezogenen, nicht unerheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb oder außerhalb des Stadions nach § 2 (z. B. auf dem Anreiseweg) beteiligt waren, wird ein Hausverbot oder ein Stadionverbot für das Bruno-Plache-Stadion ausgesprochen.
- (2) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen haben wodurch ein Schaden für den 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. oder Dritter entstanden ist, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen.
- (3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden.
- (4) Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben.
- (6) Wer gegen die Stadionordnung verstößt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 50 Euro bis höchstens 1000 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten (in der jeweils gültigen Fassung) belegt werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Das Hausrecht und die Durchsetzung der Stadionordnung übt der 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. oder ein anderer Veranstalter aus. Dies kann unter Zuhilfenahme der Polizei sowie von Mitarbeitern von Kontroll- und Ordnungsdiensten geschehen. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Stadionordnung Weisungen zu erteilen.
- (2) Vorschriften der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Sportstätte Connewitzer Straße bleiben von dieser Stadionordnung unberührt.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Stadionordnung tritt nach Beschluss durch das Präsidium am 10. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Der Anhang der Stadionordnung erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit! Er dient der **beispielhaften Darstellung** der verbotenen Kleidung, Symbole und Codes der Stadionordnung und stellt **lediglich** einen **Auszug** dar. Er wird je nach Kenntnislage sofort angepasst und erweitert. Im Folgenden sind Kleidungsmarken sowie Kleidung mit Zahlencodes und Bandnamen, deren Tragen im Geltungsbereich der Stadionordnung nicht gestattet ist, dargestellt. Ein entsprechender Anhang mit einer beispielhaften Auflistung von verbotenen Symboliken befindet sich in Bearbeitung.

Anhang

Der Anhang der Stadionordnung erhebt **keinen** Anspruch auf Vollständigkeit! Er dient der **beispielhaften Darstellung** der verbotenen Kleidung, Symbole und Codes der Stadionordnung und stellt **lediglich** einen **Auszug** dar. Er wird je nach Kenntnislage sofort angepasst und erweitert. Im Folgenden sind Kleidungsmarken sowie Kleidung mit Zahlencodes und Bandnamen, deren Tragen im Geltungsbereich der Stadionordnung nicht gestattet ist, dargestellt. Ein entsprechender Anhang mit einer beispielhaften Auflistung von verbotenen Symboliken befindet sich in Bearbeitung.

Kleidungsmarken

- (1) Thor Steinar
- (2) Eric & Sons
- (3) Consdaple
- (4) Masterrace
- (5) Mob Action

Kleidung in Verbindung Bandnamen

- (1) Kategorie C
- (2) Landser
- (3) Kraftschlag
- (4) Skrewdriver (Ian Stuart)
- (5) Störkraft
- (6) Freikorps
- (7) Sturmwehr
- (8) Werwolf
- (9) Sleipnir
- (10) Lunikoff / Lunikoff Verschwörung
- (11) Amongoeth
- (12) Sturm 18

Zahlenkombinationen

- (1) **18**: Die 18 steht für Adolf Hitler.
- (2) **28**: Die 28 steht für das rechtsextreme Netzwerk Blood & Honour.
- (3) **88**: Die 88 stehen für Heil Hitler.
- (4) **1312 / ACAB**: Die Codes stehen für "All Cops are Bastards". Dies gilt ebenso für Umgehung dieser Botschaft durch die alternative Wortwahl "Acht Cola Acht Bier".

- (5) **1488**: Ist die Abkürzung für die aus 14 Worten bestehende Phrase: »We must secure the existence of our people and a future for white children« (»Wir müssen die Existenz unseres Volkes und auch die Zukunft unserer weißen Kinder sichern«).